Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Reemin pro Justitia huius stracta vel pacti mun
des Bestätigt in sehr kleinen quantitet bestehen,
wie da die Gerichtsherrn Übernumbl. und recom:
:pensirt werden, sonsten gehet per ad recisione
stractu ex capite Lesionis, dann da Bestätigt
gibt man wenig d. Gewüest, da einen Schein braucht
hat, so hat man auch Schein Bestätigt gret re:
:gularit schedig, auch die wahre Gerichts
brauch, od Nachgerichtes Nutz Corsen sehr
Reich, da es eben Wenig schad: od Abgang
bezöhlte? 4: Da man Kind Vieh in
Bestätigt verlassen, muess man da Eigen:
:thumb eben Bestätigt man überlassen, mit
Nutzen, da es zuth eben Abtrittes V: g: 6:
Nutzes, und Gewohn Jedes Jar 5 tu Corth
stöcken, dann etwan ein Nutzes Nutz zu Gerichts
gehet, so gehent es mit eben Bestätigt Glassen,
und eben Bestätigt Annumbung an, ob sich
Eigenthumb erwerb ist? 5: In Kindtrey
Nimbt man die Wassery in Stadt, wein
wenig d. Nutzes auch eben Schuey gehet!
6: Nach die Kindtrey mit verbraucht, und
Aufgezöhrt werden? Bisweilen wasch
man auch gewisse Trauth, gewisse Wein
quantitet, Eyer, Milch, und Eier aus gelt!
In Kürtzy Alein gantzen schlägt man
eben Fall Männy die Jenigen Clausulen
Einzuzöh, so in Ehehaft Bestandt?